

## Ortsbausatzung

der Gemeinde St. Wilhelm

Zur Sicherung einer der Schwarzwaldlandschaft angemessenen Bauweise und zur Erhaltung der besonderen Eigenart der Bebauung auf dem Gebiet der Gemeinde St. Wilhelm als Fremdenverkehrsgemeinde hat der Gemeinderat aufgrund der §§ 3 und 111 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) am 21. Oktober 1971 folgende

## Ortsbausatzung

beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte Gemarkung der Gemeinde St. Wilhelm. Sie sind anzuwenden bei Errichtung, Veränderung, Erweiterung und Instandsetzung von Gebäuden.

### § 2

#### Wände und Mauern

- 1) Außenwände sollen wenn möglich zu  $\frac{1}{3}$  in Naturholz hergestellt oder verkleidet werden.
- 2) Bauteile industriellen Ursprungs an Balkonen, Terrassen, Vordächern, Windschutzwänden oder als Verkleidung an Außenwänden sind nur zulässig, wenn sie sich im Aussehen und Charakter nicht wesentlich von herkömmlichen Baustoffen wie Naturholz, Naturstein usw. unterscheiden.

§ 3

Dächer

- 1) Dächer sind als Satteldächer, Walm- oder Krüppeldächer mit einer Neigung von mindestens  $30^{\circ}$  auszubilden und darf bei eingeschossigen Gebäuden  $50^{\circ}$  bei zweigeschoßigen Gebäuden  $40^{\circ}$  nicht überschreiten. Ausgenommen sind Garagen und kleinere Nebengebäude, die in unmittelbarer Beziehung zum Hauptgebäude stehen oder errichtet werden.
- 2) Es sind allseitig Dachüberstände in der für das St. Wilhemer Gebiet charakteristischen Weise auszubilden.
- 3) Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn dadurch die Klarheit der Linienführung und die harmonische Wirkung des Daches nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Geneigte Dachflächen sind mit Baustoffen dunkelgrauer und nichtglänzender Oberfläche einzudecken. Für die Beschaffenheit der Dacheindeckung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Äußere Farbgebung

- 1) Holzteile sollen mit Holzschutzmittel dunkler Färbung imprägniert werden.
- 2) Auffällige Farben (bunte u. leuchtende Farben) sollen vermieden werden

§ 5

Geländegestaltung, Einfriedigung, Bepflanzung

- 1) Anfüllung und Abtragungen dürfen die gegebenen Geländeverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere sind hügelartige Anschüttungen untersagt. Ebene Flächen sind bei Hanggelände in der Regel durch Einschnitte im Gelände herzustellen.

- 2) Höhe und Einzäunung über 1,00 m Höhe außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind unzulässig. Ausgenommen sind Weidezäune, Schneezäune, Einzäunung von Wasserschutzgebieten u.ä.

## § 6

### Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen dürfen lediglich an Gebäuden, jedoch nicht an Türen und Fensterläden angebracht werden.
- 2) Werbeanlagen sind nur an dem Teil der baulichen Anlage zulässig, der unterhalb der Fensterzone des zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden unterhalb der Dachtraufe liegt.
- 3) Unzulässig sind verunstaltend wirkende Werbeanlagen, insbesondere großflächige Schrift- und Bildwerbung, Leuchtfarben, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung durch Laufschrift, durch Wechsel- und Blinklicht oder in anderer als gedämpfter gelblich-weißer Farbe. Die Buchstabenhöhe einer Werbeschrift hat sich nach den Proportionen des Hauses zu richten; sie darf 40 cm nicht überschreiten.
- 4) Ausladende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn diese Form der Werbung für den Gewerbebezirk ortsüblich und althergebracht ist.
- 5) Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Säulen) Plakatwänden, Tafeln), die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, nicht zulässig.
- 6) Die Errichtung von Werbeanlagen, mit Ausnahme von Namensschildern bis 0,10 m Größe, bedarf der Baugenehmigung. Für Ausnahme und Befreiungen von den Vorschriften des § 7 dieser Satzung gilt § 94 der Landesbauordnung entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden nach § 112 der Landesbauordnung geahndet.

§ 8

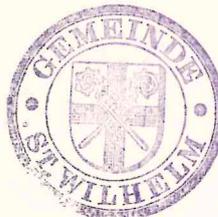
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

St. W i l h e l m, den 21. Oktober 1971

Gemeinde St. Wilhelm

Der Bürgermeister .....



*Loranz*

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zwischenhandlungen gegen diese Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden nach § 112 der Landesordnung geahndet.

§ 8

Wirkungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Ordnungssatzung  
Der Bebauungsplan der Gemeinde

St. Wilhelm

im Gewann

wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Ges. Bl. I S. 341) i. V. m. § 2 Abs. 2 der zweiten Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 207) genehmigt.

Freiburg, den **3. JAN. 1972**  
Landratsamt - **Abt. II B** -  
In Vertretung



*[Handwritten signature]*

Der Bürgermeister

Gemeinde St. Wilhelm

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.1.1972 in St. Wilhelm. Die Offenlegung hat in der Zeit vom 18.1.1972 bis 1.2.1972 stattgefunden.

St. Wilhelm, den 22. Februar 1972  
Das Bürgermeisteramt



*[Handwritten signature]*